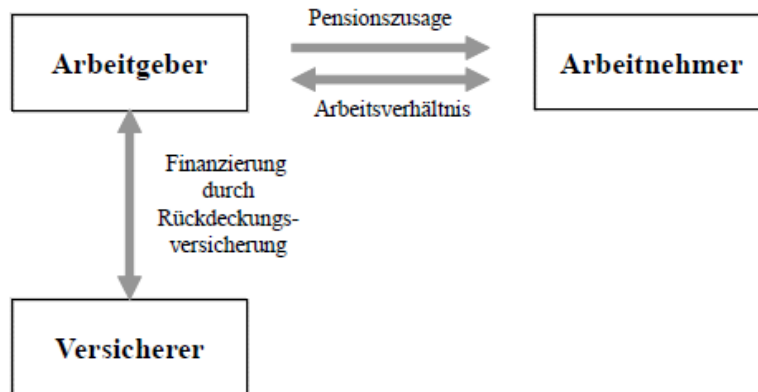


## Konzept

### Pensionszusage als Leistungszusage

#### 1 Übersicht



#### 2 Vertragsgestaltung

Der Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer ein Versorgungsversprechen, bei Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder Berufsunfähigkeit Leistungen an ihn bzw. seine in der Pensionszusage genannten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu erbringen.

Um dieses betriebsfremde Risiko abzusichern und um die Zusage zu finanzieren, schließt der Arbeitgeber eine Versicherung auf das Leben seines Arbeitnehmers ab (Rückdeckungsversicherung). Im Leistungsfall fließt die Versicherungsleistung an die Firma, die aus diesen Mitteln die zugesagten Leistungen ganz oder teilweise erbringen kann.

#### 3 Steuerliche Behandlung

##### 3.1 Arbeitgeber

Für die Versorgungsverpflichtung sind in der Bilanz Rückstellungen nach Maßgabe von § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) zu bilden. Der Wert der Rückdeckungsversicherung wird auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Grundsätzlich kann eine Pensionszusage in beliebiger Höhe erteilt werden. Steuerlich anerkannt werden Pensionsrückstellungen, sofern die Gesamtversorgung 75 Prozent des letzten Gehalts nicht übersteigt. Bei Zusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer prüft die Finanzverwaltung zudem, ob die Zusage angemessen und nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis heraus begründet ist.

##### 3.2 Arbeitnehmer

###### Anwartschaftsphase

Die Erteilung einer Pensionszusage ist für den Arbeitnehmer in der Anwartschaftsphase steuerlich unerheblich. Weder die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen noch die Beiträge zur Rückdeckungsversicherung stellen einen lohnsteuerpflichtigen Zufluss dar (§ 11 EStG).

Eine Förderung im Sinne des § 10a EStG bzw. Abschnitt XI EStG ("Riester-Förderung") ist nicht möglich.

###### Leistungsphase

Laufende oder einmalige Versorgungsleistungen unterliegen beim Versorgungsberechtigten bzw. seinen Hinterbliebenen als nachträgliches Arbeitsentgelt der Lohnsteuer (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bleiben steuerfrei (§ 19 Abs. 2 EStG). Außerdem kann der Pauschbetrag für Werbungskosten geltend gemacht werden (§ 9a Nr. 1b EStG).

Im Fall einer Kapitalzahlung kann ggf. die sog. "Fünftelungsregelung" angewendet werden (§ 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG i. V. m. § 34 Abs. 1 EStG).

#### 4 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

##### Anwartschaftsphase

Arbeitgeberfinanzierte Versorgungsleistungen über eine Pensionszusage sind beitragsfrei (§ 14 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)). Dies gilt unabhängig von der Höhe der Zusage.

## **Leistungsphase**

Die Leistungen aus einer Versorgungszusage unterliegen bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 229 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)). Versicherte der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen auf die Versorgungsleistungen außerdem Beiträge zur Pflegeversicherung zahlen.

## **5 Wichtige Hinweise**

### **Handelsrechtliche Behandlung**

Mit Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) am 29. Mai 2009 haben sich die Bewertungsgrundlagen für Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz grundlegend geändert. Die Versorgungsverpflichtung ist in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB)). Zum einen heißt das, dass langfristige Gehalts- und Rentenanpassungen zwingend mit zu berücksichtigen sind. Zum anderen müssen auch Annahmen über das Fluktuationsverhalten (vorzeitiges Ausscheiden ohne Eintritt eines Versorgungsfalles) der Arbeitnehmer in die Bewertung einfließen. Sofern diese Annahmen von vornherein realistisch gewählt wurden, ist nicht davon auszugehen, dass die Entwicklung der Pensionsverpflichtung großen Schwankungen unterliegt.

Zudem muss ein Rechnungszins angesetzt werden, der sich am jeweiligen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre orientiert. Dieser Marktzinssatz wird durch die Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung monatlich veröffentlicht. Gestaltungsspielraum hat das bilanzierende Unternehmen hinsichtlich der Wahl des Bewertungsverfahrens, wenngleich die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu beachten sind.

Die Pensionsverpflichtungen müssen mit den Vermögenswerten der Rückdeckungsversicherungen saldiert werden, sofern diese ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern dienen und dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen sind (Deckungsvermögen). Bei der Saldierung von Verpflichtung und Vermögenswert muss ein übersteigender Zeitwert der Vermögensgegenstände in einem gesonderten Posten aktiviert werden (§ 246 Abs. 2 HGB).

### **Risikotechnische Überlegungen**

Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen ein (§ 1 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)). Da es im Allgemeinen nicht der Betriebszweck des Unternehmens ist, die biometrischen Risiken wie Tod, Invalidität und Langlebigkeit zu tragen, empfiehlt sich der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung.

Werden Kapitalleistungen für den Fall der Alters- oder Hinterbliebenenversorgung zugesagt, erfolgt die Rückdeckung in der Regel durch kapitalbildende und/oder Risikolebensversicherungen. Diese liefern im Versorgungsfall das Kapital, um die Versorgungsverpflichtungen ganz oder teilweise erfüllen zu können.

Werden hingegen Rentenleistungen zugesagt, bieten sich zwei unterschiedliche Modelle zur Rückdeckung an:

Zum einen können die steuerlichen Barwerte (nach § 6a EStG) der Versorgungsverpflichtung abgesichert werden. Bei der ausschließlichen Rückdeckung der steuerlichen Barwerte ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei einem Barwert um die Summe aller auf den jeweiligen Bewertungsstichtag abgezinsten künftigen möglichen Zahlungen handelt. Z. B. wird bei der Ermittlung des Altersrentenbarwertes neben anderen Parametern die durchschnittliche Lebenserwartung berücksichtigt. Für den Fall, dass die Altersrente aber länger zu zahlen ist, als es dieser durchschnittlichen Lebenserwartung entspricht, ergibt sich über die Rückdeckungsversicherung hinaus ein zusätzlicher Kapitalbedarf.

Finanzierungslücken können auch dadurch entstehen, dass die bei der Rückdeckungsversicherung angenommene Überschussbeteiligung geringer ausfällt als prognostiziert. Zudem unterstellt eine Barwertabsicherung, dass das später vorhandene Kapital zu einem Zinssatz von sechs Prozent angelegt werden kann. Erzielt das Unternehmen einen geringeren Zinssatz für die Kapitalanlage, ergibt sich auch daraus ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf. Es bleibt also ein restliches Finanzierungsrisiko. Dieser möglicherweise zusätzliche Finanzierungsbedarf kann durch einen Sicherheitszuschlag bei Abschluss der Rückdeckungsversicherung abgedeckt werden.

Zum anderen kann ein noch höherer Absicherungsgrad dadurch erreicht werden, dass anstatt einer Kapitalrückdeckung eine Rückdeckung durch Rentenversicherungen erfolgt. Hier werden die zugesagten Rentenleistungen durch die Leistungen der abgeschlossenen Rentenversicherungen ganz oder teilweise abgedeckt.

Auch eine Kombination dieser beiden Möglichkeiten ist denkbar. Die Entscheidung hängt nicht zuletzt davon ab, in welcher Höhe Finanzmittel zur Rückdeckung des Risikos zur Verfügung stehen.

### **Kapitalertragsteuer**

Besteht die Versicherungsleistung in einer Kapitalzahlung, hat das Versicherungsunternehmen auf die hierin enthaltenen Kapitalerträge (ausgezählte Versicherungsleistung abzüglich der darauf entrichteten Beiträge) 25 Prozent Kapitalertragsteuer und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag einzubehalten (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Darauf kann aber ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorgelegt wird. Die anfallende Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag können in voller Höhe auf die zu entrichtende Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden.

### **Arbeitsrechtliche Bestimmungen**

Die folgenden Regelungen finden Anwendung für Arbeitnehmer, die in den Geltungsbereich nach § 17 BetrAVG fallen.

Bei Personen, für die die Regelungen des BetrAVG nicht gelten (z. B. alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH) richten sich die Ansprüche nach den vertraglichen Regelungen in der Pensionszusage. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob ein Gesellschafterbeschluss für die Erteilung der Versorgungszusage erforderlich ist.

### **Tarifvorbehalt bzw. innerbetriebliche Regelung**

Weder tarifliche noch innerbetriebliche Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung dürfen der Umsetzung der betrieblichen Altersversorgung im Durchführungswege der Pensionszusage entgegenstehen.

### **Vorzeitiges Ausscheiden**

Scheidet ein Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis aus, bleibt die erworbene Anwartschaft - im Rahmen der Vereinbarung, mindestens jedoch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen - erhalten (§ 1b Abs. 1 S. 1 BetrAVG i. V. m. § 2 Abs. 1 S.1 BetrAVG).

### **Abfindung**

Gesetzlich unverfallbare Versorgungsanwartschaften sowie laufende Rentenleistungen des Arbeitnehmers dürfen nur im Rahmen des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Dabei darf bei Rentenleistungen der Monatsbetrag des Versorgungsanspruchs ein Prozent und bei Kapitalleistungen der Betrag des Versorgungsanspruchs zwölf Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen.

### **Übertragung**

Einvernehmlich können der ehemalige und der neue Arbeitgeber zusammen mit dem Arbeitnehmer die bestehende Versorgungszusage übertragen. Dabei sind die Regelungen des § 4 BetrAVG zu beachten. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht jedoch nicht.

### **Vorgezogene Altersleistung**

Bezieht der Arbeitnehmer die gesetzliche Altersrente, hat er einen Anspruch auf vorgezogene Altersleistung aus der betrieblichen Altersversorgung (§ 6 BetrAVG). Dies gilt auch im Fall einer vorgezogenen vollen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

### **Rentenanpassung**

Laufende Renten muss der Arbeitgeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle drei Jahre einer Anpassungsprüfung unterziehen und sie an die Kaufkraftentwicklung anpassen (§ 16 BetrAVG).

Diese Pflicht entfällt, sofern dem Arbeitnehmer eine jährliche Anpassung von mindestens einem Prozent zugesagt wird.

### **Insolvenzversicherung**

Ist die gesetzliche Unverfallbarkeit eingetreten (§ 1b Abs. 1 i. V. m. § 30 f BetrAVG), sind Pensionszusagen beim Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSVaG) anzumelden. Für diese Insolvenzversicherung zahlt der Arbeitgeber Beiträge an den PSVaG.

Um die Versorgungsansprüche aus der Pensionszusage zu sichern, können auch die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung an die Begünstigten aus der Pensionszusage verpfändet werden. Die Verpfändung wird separat erklärt und erst mit Anzeige an das Versicherungsunternehmen wirksam.

Die Verpfändung der Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung ersetzt nicht die Anmeldung bzw. Beitragszahlung beim PSVaG.

## **6 Fazit**

Durch eine Pensionszusage kann ein hohes Versorgungsniveau erreicht werden. Auch für ältere Arbeitnehmer kann mit entsprechendem Aufwand noch eine bedarfsgerechte Altersversorgung aufgebaut werden.

Gestaltungsfreiheit und Flexibilität sind wesentliche Eigenschaften der Pensionszusage. Nachteilig wirken sich der Verwaltungsaufwand und die Verpflichtung für gesetzlich unverfallbare Zusagen aus, Beiträge zum PSVaG zu zahlen.

Dieses Konzept ist eine zusammenfassende Darstellung der Vorteile und Besonderheiten der Pensionszusage als Leistungszusage. Für die Prüfung im Einzelfall sind die einschlägigen Gesetze und Vorschriften maßgebend.